

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachrichten

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.

Redaktion, Verwaltung u. Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. Aut. 4103. — Redaktionschluss am 15. jeden Monats
Erscheint monatlich einmal.

Für Nichtmitglieder 15 Groschen.

Nr. 1

Linz, am 1. Jänner 1928.

6. Jahrgang.

Inhalt: Wie die verschiedenen Staaten für ihre Kriegsofopfer sorgen. — Preßfondspenden. — Erklärungen der Renteneempfänger über Einkommensteuer für das Jahr 1928. — Die soziale Verwaltung wieder beurteilt. — Länder-Delegiertenkonferenz des Zentralverbandes in Innsbruck. — Mitteilungen des Verbandes. — Mitteilungen der Ortsgruppen und Sektionen. — Spendenausweise. — Austunftet.

Anlässlich des Jahreswechsels

entbietet allen Funktionären und Mitgliedern unseres Verbandes die herzlichsten Glückwünsche
Der Verbandsvorstand.

Wie die verschiedenen Staaten für ihre Kriegsofopfer sorgen.

Auf dem Verbandstag am 1. und 2. Oktober hielt Kamerad Rainradl, Sekretär des Zentralverbandes, ein Referat über obiges Thema und führte folgendes aus:

Bei dem Thema meines Vortrages ist es nicht zu wundern, daß sich Funktionäre der Ortsgruppen fragen: Was haben die anderen Kameraden und Kameradinnen in den übrigen Staaten, in Europa, Amerika usw. Wie geht es den anderen Kriegsofopfern; geht es diesen besser oder schlechter als den Desterreichern? Es ist begreiflich, daß ein solches Thema die Funktionäre etwas interessiert. Aber es ist nicht leicht, über dieses Thema einen erschöpfenden Vortrag zu halten, weil die nötigen Unterlagen, die Berichte über die Gesetzgebung der anderen Staaten, noch nicht vollständig gesammelt sind. Wir haben vom Internationalen Arbeitsamt einige Uebersichten. Aber diese Uebersichten, diese Berichte, betreffen nur einzelne Versorgungsfragen. Nur die wichtigsten Dinge sind da genannt; die Renten und die Verhältnismäßigkeit der Renten. Aber über viele andere Fragen, wie z. B. die Heilbehandlung, Prothesenversorgung oder die Bedingungen, unter welchen eine Rente gewährt wird oder das Schiedsgerichtsverfahren und die Behörden, über diese Sachen ist noch kein erschöpfender Bericht zu geben. Wir Desterreicher haben verlangt, daß das Sekretariat der internationalen Arbeitsgemeinschaft in kürzester Zeit eine solche Sammlung herausgibt. Die Vergleiche machen wir uns dann schon selbst. Aber das Material, das vorliegt, ist ja auch ganz interessant. Zur Gänze kann ich dasselbe jedoch nicht bringen. Es sind Schwierigkeiten bei der Berichterstattung, denn wenn ich sagen würde, der Engländer hat für 100 Prozent so und so viel Schillinge Rente und der Desterreicher so viel Schillinge, würden Sie auch nichts wissen, weil man wissen müßte, was für Waren damit eingekauft werden können. Außerdem muß man die ganze Versorgung betrachten. Wenn in der Tschechei die Rente höher wäre, aber dafür die Witwen überhaupt keine Rente bekommen würden, wäre das System kein Gutes. Und wenn ein Staat gar keine Heilbehandlung und Prothesen gewährt, so nützt es nicht viel, wenn er bessere Renten hat. Nun, Kameraden, bei dieser Untersuchung über die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten, können wir genau unterscheiden, die Länder der besiegten Staaten und der westeuropäischen und überseeischen Staaten. Wir haben eine Gleichheit der

Versorgung der ganzen Systeme in den Ländern Desterreich, Deutschland, Polen, und Tschechei. Wir haben wieder ein anderes aber ähnliches System in den Ländern Frankreich, England, Italien usw. Dann kommen die überseeischen Staaten Nordamerika, Kanada und Neuseeland. Vom Balkan und von Rußland wissen wir gar nichts, von Polen haben wir bloß wenige Daten, mehr von Deutschland und Frankreich. Betrachten wir den Grundgedanken, von dem die ganze Versorgung ausgeht, so sind daher drei verschiedene Systeme. Es ist das sogenannte Versorgungsprinzip, in zweiter Linie das Entschädigungsprinzip und in dritter Linie das Prinzip der Militärpensionen, der Belohnung für geleistete Dienste. Das erste Prinzip will eine Versorgung für die Kriegsofopfer schaffen, es will ihnen etwas gewähren, damit sie ihren Unterhalt finden können. Das zweite Prinzip wäre zu bezeichnen als Ersatz oder Entschädigung für einen erlittenen körperlichen Schaden, das dritte Prinzip ist eine Belohnung für geleistete Dienste. Es gibt gerade in Desterreich das System der teilweisen Versorgung, der teilweisen Entschädigung. Wenn es heißt, Bundesbeamte stehen zur Debatte, dann kommt das System der Versorgung in Anwendung. In anderen Ländern wieder kommen sie mit dem Entschädigungsprinzip. Man kann sagen, daß dieses Versorgungsprinzip im allgemeinen gekennzeichnet ist, daß keine Rücksicht auf den früheren Beruf des Geschädigten genommen wird bei Festsetzung der Rente. Bei der Schätzung ist es etwas anderes. Wir haben in Desterreich den § 10. Bei Festsetzung der Prozente spielt der Beruf keine Rolle mehr. Es wird auch beim Versorgungsprinzip keine Rücksicht genommen auf militärische Chargen, dafür bringt dieses Prinzip eine Renten Kürzung. Der Staat sagt sich, nach meinem Prinzip gebe ich demjenigen die Rente nicht, weil er sie nicht braucht. Das hat auch wesentliche Nachteile. Dieses Prinzip ist in Desterreich, in Nordamerika und Deutschland eingeführt. Das Versorgungsprinzip bringt mit sich, daß bei den Hinterbliebenenrenten eine Abstufung nach der sozialen Lage gemacht werden kann, daß aber z. B. bei Eltern die Bedürftigkeit vorgeschrieben wird. Das Entschädigungsprinzip nimmt schon Rücksicht auf den früheren Beruf. In Deutschland haben wir eine Ausgleichszulage. Der gewöhnliche Arbeiter, dann derjenige, der eine weniger verantwortungsvolle Tätigkeit ausgeübt hat, bekommt die Mittelzulage, derjenige, der eine Tätigkeit ausgeübt hat, die ein besonderes Maß von Kenntnissen erfordert, bekommt die höchste Ausgleichszulage. Dieses Prinzip ist in Deutschland und teilweise in England am meisten ausgebildet. In England haben wir ein System der Wahlrente. Der Kriegsbeschädigte kann, wenn er zur Bemessung kommt, zwischen der gesetzlich festgesetzten Teilrente wählen oder kann Beweise führen, daß er durch seine Schädigung um so und so viel Schillinge jetzt weniger verdient als er früher verdient hat oder als er jetzt verdienen würde, wenn er nicht geschädigt wäre. Und genau diesen Betrag, diesen Unterschied zwischen